

**Beschluss der Landessynode zum Pachtvergabeverfahren (DS 11.2/1 bis DS 11.4/1)**

Die Landessynode hat am 19. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode nimmt den Abschlussbericht zur Evaluation des Pachtvergabeverfahrens in der EKM in Form der Anlagen
  - Bericht über die Evaluation (Drucksachen-Nr. 11.2/1)
  - Leitlinien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Verpachtung kirchengeigener Landwirtschaftsflächen (Drucksachen-Nr. 11.3/1 ) mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:
    1. Auf Seite 1 lautet der drittletzte Absatz neu: „Landwirtschaft soll in erster Linie als Ernährungsgrundlage des Menschen dienen. Die Aufgaben der Landwirtschaft für die Verbesserung der ökologischen Beschaffenheit der Landschaft werden in Zukunft wachsen. Die mit der Landbewirtschaftung verbundene Wertschöpfung ist von großer Bedeutung für einen guten Lebensstandard auf dem Land.“  
Die EKM erkennt, dass der Beitrag der Landwirtschaft für die Verbesserung der ökologischen Beschaffenheit der Landschaft gewachsen ist.
    2. Auf Seite 1 lautet der letzte Absatz neu: „Die EKM lehnt bodenunabhängige industriearartige Massentierhaltung ab. Von jedem Pächter wird die Einhaltung einer Obergrenze beim Tierbesatz und das Bemühen um den Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel gefordert. Die EKM lehnt das systematische geschlechtsbezogene Töten von Tieren (u. a. Küken) ab.“
    3. Auf Seite 2 lautet der zweitletzte Absatz neu: „Auf dem Wege einer beschränkten Ausschreibung wird in einem kirchlichen Auswahlverfahren der Pächter ermittelt. Dieser muss die landwirtschaftlichen Mindestanforderungen der EKM erfüllen und darüber hinaus in den vier Bewertungskriterien Ortsansässigkeit, Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD, Pachtpreisangebot sowie weitere Aspekte (Beschäftigte, Ökologie, kirchliches Engagement) der geeignetste Pächter sein.“
  - Änderungsvorschläge zum Pachtvergabeverfahren in der EKM (Drucksachen-Nr. 11.4/1) mit folgender Änderung:  
Das Kriterium „Zugehörigkeit zur EKM“ wird geändert in „Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD“. Die Vorlagen sind entsprechend anzupassen.

zustimmend zur Kenntnis.

2. Das Verfahren ist ab 1. Oktober 2017 anzuwenden.